



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité  
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

# SES Richtlinie

## Gaswarnanlagen

### Teil 3

### Anforderungen an SES zertifizierte GWA- Fachfirma

### Überarbeitete RL für die Anwendung: SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung

© Copyright 2018 by SES

Der Inhalt der SES-Richtlinie „Anforderungen an SES zertifizierte GWA-Fachfirmen“ wurde durch die Fachkommission der Sektion GWA geprüft und verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:  
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen  
Industriestrasse 22  
8604 Volketswil  
E-mail [info@sicher-ses.ch](mailto:info@sicher-ses.ch)  
Internet [www.sicher-ses.ch](http://www.sicher-ses.ch)

## **Inhalt**

1	Einleitung.....	4
2	Zusatzanforderungen an SES zertifizierte GWA-Fachfirmen .....	4
2.1	Bedingungen .....	4
3	Inkraftsetzung.....	4

# 1 Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“.

Die vorliegende SES-GWA-Richtlinie „Anforderung an SES zertifizierte GWA-Fachfirmen“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Gruppe GWA.

Die Fachfirma trägt die Verantwortung für die, den Richtlinien entsprechenden Planung und Ausführung der gesamten Anlage und gewährleistet einen Wartungs- und Störungsdienst.

## 2 Zusatzanforderungen an SES zertifizierte Fachpersonen

Zusätzlich, zu den in der Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung, Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft“ aufgeführten Anforderungen, gelten zur Mitgliedschaft als GWA zertifizierte Fachperson folgende Anforderungen und Verpflichtungen:

### 2.1 Bedingungen

Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 3.1

Der Ausbildungsnachweis von SES-Fachpersonen muss mit dem Dokument „Antrag zur Verlängerung des Kompetenz-Zertifikates als SES-GWA-Fachperson“ an Minder Consulting jährlich eingereicht werden.

## 3 Inkraftsetzung

Die vorliegende Technische Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.